

Sitzung vom 27. September 1995

**2898. Motion (Aufenthaltsrechte von Ex-Ehepartnerinnen und-partnern von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen sowie von Gogo-Tänzerinnen)**

Kantonsrätin Renata Huonker, Zürich, und Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, haben am 10. Juli 1995 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Personen, die nicht unter die Zwangsmassnahmen fallen, aber illegal anwesend sind, weil sie eines früher vorhandenen Aufenthaltsrechtes verlustig gegangen sind, einen gesetzlichen Status für den Aufenthalt erhalten.

Es betrifft dies:

- a) Migrantinnen und Migranten und deren Kinder ab 15 Jahren, die ihre Aufenthaltsbewilligung «B» durch Trennung, Scheidung oder Tod des Ehemannes bzw. der Ehefrau nach kurzer Zeit verlieren;
- b) Gogo-Tänzerinnen mit befristetem Arbeitsverhältnis sowie Hausangestellte, die infolge Krankheit oder Entlassung ihre Aufenthaltsbewilligung verlieren.

Im Falle eines Verfahrens, in dem sie als Klägerinnen oder Zeuginnen auftreten, ist den Frauen ein Aufenthaltsrecht «B» zu gewähren.

Auf Antrag der Direktion der Polizei  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Renata Huonker, Zürich, und Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Art. 69ter der Bundesverfassung ist die Rechtsetzung im Ausländerbereich Bundessache. Die Kantone entscheiden nach Massgabe des Bundesrechts über Aufenthalt und Niederlassung. Bei den wichtigeren fremdenrechtlichen Anordnungen bleibt dem Bund das endgültige Entscheidungsrecht vorbehalten. So kann auch das der zuständigen Behörde (nach Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG] die Fremdenpolizei) zustehende Ermessen nicht durch kantonales Recht eingeschränkt werden (Art. 4 ANAG). Die kantonale Rechtsetzungsbefugnis beschränkt sich auf Zuständigkeit und Verfahren, wo das Bundesrecht einen gewissen Spielraum offenlässt. Nur Bundes- und allenfalls Völkerrecht können einen Anspruch auf Anwesenheit für Ausländer schaffen. Vorliegend wird die kantonale rechtliche Verankerung eines fremdenrechtlichen Aufenthaltsanspruchs verlangt. Dem Kanton fehlt dazu die Zuständigkeit; das Begehren ist deshalb nicht motionsfähig. Es wäre zudem wegen Missachtung des Gleichheitsgebots abzulehnen, da es mit der Schaffung eines Sonderrechts für bestimmte Ausländergruppen verbunden wäre, ohne dass diese Unterscheidung von andern Ausländern hinreichend begründet wäre.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der fremdenrechtlichen Praxis das Ende einer Ehe ein früher erteiltes Aufenthaltsrecht nicht automatisch dahinfallen lässt. Gesuche um Verlängerung der Bewilligung werden in einem rechtsstaatlichen Verfahren und unter Berücksichtigung von Aufenthaltsdauer, Verhalten, Integration usw. geprüft. Der daraus folgende Entscheid kann mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden. In Beantwortung einer Interpellation (KR-Nr. 41/1992) wurde darauf hingewiesen, dass der ausländische Partner bei einer Scheidung vom Schweizer Ehegatten mit der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung rechnen kann, wenn die Ehe mehrere (in der Regel drei) Jahre gedauert hat. Gleiches gilt für die Auflösung von Ehen mit Niedergelassenen.

Sofern Ausländer in ein Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren involviert sind, kann ihnen praxisgemäss auf verschiedene Weise die Wahrung ihrer Rechte ermöglicht werden. So verhindert eine im bezirksanwaltschaftlichen Verfahren verfügte Pass- und Schriften-

sperre den Wegweisungsvollzug. Erscheint die Anwesenheit in einem Gerichtsverfahren als notwendig, wird dies bei der Festsetzung der Ausreisefrist berücksichtigt, oder es wird eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der erforderlichen Anwesenheit in diesem Verfahren erteilt. Wurde im Zusammenhang mit einer Wegweisung eine Einreisesperre auferlegt, kann diese suspendiert werden, falls die Teilnahme an einem Gerichtsverfahren angezeigt ist. Damit wird der Forderung der Motion bereits Rechnung getragen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi